daß die Leipziger Handelshäuser nach diesem Cours verfahren, weil es ihnen annehmlicher ist; aber den Städten, die in größerer oder geringerer Entfernung von Leipzig gelegen, und wo keine Börsen sind, solchen Städten kommt diese Bequemlichkeit nicht zu Gute. Es ist nun zwar eingewendet worden, daß es doch gewissermaaßen eine Spielerei sei, wenn man an dem Tage, wo man den neuen Cours haben könne, auf den Cours vom vorigen Tage zurückkommen müsse. Es rechtfertigt sich dies aber durch die Analogie der Publication unserer Gesetze. Denn nach der Verordnung vom 8. September 1834 gelten unsere Gesetze auch erst vom 15. Tage von ihrer Absendung von Dresden an gerechnet, es muß sich also die Provinz ebenfalls bis dahin gedulden, und es können die Staatsbürger, welche zufällig in der Residenz wohnen, davon auch keinen Vortheil haben, daß sie zuerst zur Kenntniß eines neuen Gesetzes gelangen. Wenn es den Leipziger Häusern unbequem ist, nach dem Cours vom Tage vorher zu verfahren, so mag man die Börsestunden verändern, man mag die Börse so einrichten, daß früh 9 Uhr der Cours festgesetzt ist, und daß dann nach ihm die Geschäfte gemacht werden können. Also besonders aus dem Princip der Gleichheit, und nächstdem um Rechtsstreitigkeiten zu begegnen und Fremden keinen Zwang aufzuerlegen, sie nicht zu zwingen, sich länger in Leipzig aufzuhalten, als ihre Zeit ihnen gestattet, oder sich wegen verweigerter Annahme Protestkosten zu machen, scheint mir der Entwurf der Deputation der geeignetere zu sein.

Präsident Joseph: Will die Kammer dem Abg. Dufour nochmals das Wort verstatten? — Wird gestattet.

Abg. Dufour-Feronce: Zuvörderst wollte ich mir erlauben, dem Abg. Hitzschold zu erwidern, daß die Börsenstunden allerdings nicht ganz willkürlich zu bestimmen sind, sondern in der ganzen Welt ungefähr mitten im Tage festgesetzt wurden, so daß der größere Theil der Geschäfte vor den Börsenstunden stattgefunden habe, und daß nach der Börse noch Zeit übrig sei, die auf der Börse erlangten Ergebnisse mit den Posten und den Eisenbahnen zu berichten. Daher ist es nicht so leicht, wie der Abg. Hitzschold glaubt, die Börsenstunden auf den späten Abend zu verlegen oder auf den ganz frühen Morgen; das wäre gegen die practisch gewählten Börsenstunden in der ganzen Welt. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Antrag, wie ihn die Regierung gefaßt hat und den ich bevorwortet habe, den Banquiers eine große Bequemlichkeit verursache, sondern ich bin nur mißverstanden worden, denn ich habe vielmehr gesagt, daß, wenn ein Fremder früh kommt mit einem Wechsel und der Banquier bestellt ihn wieder, er jeden Augenblick das Recht hat, zu sagen: bezahlen Sie gleich, oder ich lasse protestiren, dann wird der Banquier bezahlen und zwar nach dem Courszettel, der bis zur Börsenstunde Geltung hat, das ist der Courszettel vom Tage zuvor. Es ist also blos eine Gefälligkeit und beiderseitige Uebereinkunft, wenn der Wechselinhaber es sich gefallen läßt, Nachmittags wiederzukommen. Uebrigens lege ich gar keinen eigentlichen materiellen Werth darauf, daß der Antrag der Deputation nicht angenommen wird, es scheint mir das im Materiellen unwesentlich; aber höchst unlogisch erscheint es mir, wenn der Ausdruck: „nach Cours" so gedeutet werden soll, daß die Zahlung eines frühern Courses bis auf den Nachmittag des Tages ausgedehnt wird, wo ein neuer Cours gemacht worden ist. Das scheint unlogisch, und ich bin deshalb dagegen, aber einen materiellen Werth lege ich nicht darauf und Niemand wird ihn darauf legen.

Präsident Joseph: Verlangt noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so halte ich die Debatte für geschlossen, und wenn der Herr Berichterstatter nicht das Wort ergreift, so richte ich die Frage an die Kammer: ob sie dem §. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs ihre Zustimmung giebt? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Der Ausschuß hat vorgeschlagen, daß nach den Worten: „wie er" noch eingeschaltet werde: „Vormittags 9 Uhr", und ich frage: ob die Kammer dem ihre Zustimmung ertheilt? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Klinger:

§. 8.

(Zu Art. 88 der deutschen Wechselordnung.)

Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden, es würde denn durch Uebereinkunft zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen oder demjenigen, bei welchem sonst die Protestaufnahme geschehen muß, eine andere Stunde bestimmt, was dann im Proteste zu bezeugen ist.

Abg. Dufour-Feronce: Bei einer Handlung, wie ein Protest ist, erscheint es wünschenswerth, die Fassung so einfach wie möglich zu greifen und so wenig als möglich der Privatübereinkunft zu überlassen, um Präjudize thunlichst zu vermeiden. Daher scheint es mir zweckmäßig, den §. 8 auf den ersten Satz zu beschränken, und zwar blos auf die Worte: „Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden." Man braucht weiter gar nichts zu thun, sondern die bloße Weglassung des Nachsatzes scheint hier das Beste.

Regierungscommissar D. Treitschke: Der Abgeordnete nahm Anstoß daran, daß man eine Uebereinkunft offen lassen will zwischen dem Bezogenen und dem Wechselinhaber; wenn nämlich der Bezogene den Inhaber später als 6 Uhr seine Erklärung einzuholen bittet, ob er bezahlen will, und der Inhaber sich das gefallen läßt, so soll das nicht gestattet werden, es soll eine spätere Stunde nicht festgesetzt werden dürfen. Es scheint doch aber jedenfalls hart, wenn der Inhaber die Gefälligkeit hat, sich wieder bestellen zu lassen, und ihm den Gefallen thut, daß er auf seine Erklärung noch wartet, vielleicht auch in der Hoffnung, der Bezogene werde noch im Laufe des Tages Deckung erhalten, die ihn bestimme, die Acceptation oder Zahlung noch zu leisten, ich sage, da scheint es mir eine Härte, wenn diese Gefälligkeit oder diese Hoffnung

SLUB
Wir führen Wissen.